Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **28 (1931)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837404

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Staatsrat schlug dem Großen Rate vor, nicht auf das Volksbegehren betreffend die Armenunterstützung einzutreten und ihm folgenden Gegenvorschlag entgegenzustellen:

a) Die Herabsetzung der Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes in einer von der Heimatgemeinde verschiedenen Gemeinde von 20 auf 10 Jahre;

b) die Beteiligung des Kantons an den Ausgaben für die in der Irrenanstalt und dem kantonalen Lungensanatorium Versorgten mit 80 %;

c) die Weiterführung der Hilfsaktion zugunsten der mit Unterstützungsausgaben schwer belasteten Gemeinden.

Zu diesem Zwecke soll in die Bilanz des Staates eine Summe von 100,000 Franken eingestellt werden;

d) Bildung eines kantonalen Fonds für die öffentliche Unterstützung und die Sozialversicherung.

Diesem Fonds wird als Anfangsaussteuer die Summe von 625,000 Franken zugewiesen, die sich aus einer dem Staate vor einigen Jahren zugefallenen Erbschaft angesammelt hat.

Die Ausgaben der Gemeinden des Kantons Tessin für die in der Irrenanstalt und dem kantonalen Lungensanatorium untergebrachten Geisteskranken und Tuberkulösen belaufen sich auf zirka 250,000 Franken. Die Beteiligung des Staates an diesen Ausgaben mit 80 % würde die Last der Gemeinden um zirka 200,000 Franken erleichtern, die vom Staate übernommen würden. Wenn man die außerordentliche Unterstützung an die Unterstützungsausgaben der stark belasteten Gemeinden berechnet, fallen zu Lasten des Staates total 300,000 Franken. Das Volk wurde eingeladen, sich über das Initiativbegehren und den Vorschlag des Staatsrates, der vom Großen Rat angenommen worden war, am 22. Februar und 8. März zu äußern.

In der Eventualabstimmung vom 22. Februar stimmten 7922 Bürger für das Initiativbegehren und 7196 für das Gegenprojekt des Staatsrates und des Großen Rates. In der definitiven Abstimmung vereinigte das Volksbegehren noch 8145 Stimmen auf sich. Dagegen erklärten sich 10,690 Stimmberechtigte.

Es wurde also keine Aenderung am Tessinischen Armengesetz von 1903 vorgenommen, der status quo ante bleibt aufrecht.

Der Staatsrat hat dem Großen Rat in seiner Frühjahrssitzung einen neuen Vorschlag gemacht, über den wir später berichten werden. Das neue Projekt wird im wesentlichen auf den im Gegenvorschlag enthaltenen Bestimmungen basiert, der mit wenigen hundert Stimmen in der Abstimmung vom 22. Februar verworfen wurde.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

XXIX.

1. Tatsächliches.

Die Familie J. M.-H., von H. (Aargau), bestehend aus dem Familienvater, geboren 1897, Bauhandlanger, sowie der Ehefrau und drei unerzogenen Kindern, wird in Zürich seit Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung gemäß diesem Konkordate unterstützt. Eine laufende Unterstützung ist erforderlich, weil der Verdienst des Ehemannes zum Unterhalte der Familie nicht ausreicht; außerordentliche Leistungen bestanden darin, daß für eines

der Kinder wegen Tuberkulosegefährdung eine Kur finanziert werden mußte, und daß während einiger Zeit der Ehemann M. infolge Unfalles einen teilweisen Lohnausfall erlitt, der durch erhöhte Unterstützung ersetzt werden mußte. Die Heimatgemeinde H. fand von Anfang an, daß sie durch die Unterstützung der Familie M. in Zürich zu stark belastet werde, und verlangte Heimnahme, die jedoch von Zürich abgelehnt wurde. Durch Beschluß vom 20./30. Dezember 1930 verfügte der Regierungsrat des Kantons Aargau den Heimruf der genannten Familie, gestützt auf Art. 14 des Konkordates. In diesem Beschlusse wurde ausgeführt, die Familie M. könne in V. eine Wohnung beziehen, und der Familienvater werde in S. oder W. Arbeit finden; auf diese Weise könne die Familie billiger leben, und die Kinder würden die gesundheitlichen Vorteile der ländlichen Verhältnisse genießen; der Heimruf liege demnach im Interesse der zu unterstützenden Familie.

Gegen diesen Beschluß hat die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich rechtzeitig den Rekurs an den Bundesrat gemäß Art. 19 des Konkordates ergriffen. Zürich bestreitet, daß die Heimnahme der unterstützten Familie zum Vorteil gereichen würde. Es wird ausgeführt, diese Familie wohne an der Peripherie der Stadt Zürich in Verhältnissen, die gesundheitlich denjenigen des Landlebens in nichts nachständen. Eine Nachprüfung der Verhältnisse im Kanton Aargau habe ergeben, daß dort zur Zeit keine Wohnung für die Familie M. bereit stehe, und daß bei den dortigen Lohnansätzen die Familie auch nicht ohne Unterstützung leben könnte. Es sei daher besser, wenn die Leute in Zürich belassen werden.

In ihrer Vernehmlassung zu dem Rekurse gibt die Direktion des Innern des Kantons Aargau die Richtigkeit der im Rekurse enthaltenen Feststellungen zu, erklärt aber, die Vermutung, daß der Heimruf im Interesse der Familie M. liege, bestehe dennoch, und diese Vermutung, in Verbindung mit dem finanziellen Interesse der Heimatgemeinde, rechtfertige den Heimruf.

2. Rechtliches.

In denjenigen Fällen, in denen nicht eine dauernde Anstaltsversorgung erforderlich ist, was hier außer Betracht fällt, ist gemäß Art. 14 des Konkordates der Heimruf zuläßig, wenn dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist. Das finanzielle Interesse der Heimatgemeinde fällt außer Betracht. Im vorliegenden Falle konnte nicht dargetan wrden, daß der Heimruf im Interesse der zu unterstützenden Familie liege; die heimrufende Behörde selbst spricht nur noch von einer Vermutung, daß dieses Interesse vorhanden sei. Worauf sich diese Vermutung stützt, wird nicht ausdrücklich gesagt; sie scheint auf der Annahme zu beruhen, das Leben in der Heimatgemeinde wäre gesunder für die Kinder, und die Ordnung im Haushalt, die zu wünschen übrig läßt, könnte besser überwacht werden. Letzteres kann aber sicher in Zürich ebensogut geschehen, und die gesundheitlichen Vorteile des Landlebens entbehrt die an der Stadtgrenze wohnende Familie nach dem unwidersprochenen Bericht von Zürich ebenfalls nicht. Da Art. 14 des Konkordates den Nachweis des Interesses des Unterstützten an der Heimschaffung verlangt, ist von der Vermutung des Gegenteils auszugehen; diese gilt für so lange, als nicht ihre Unrichtigkeit dargetan ist. Das letztere ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt, und der Rekurs ist daher begründet.

Der Bundesrat beschloß unterm 12. Mai 1931:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimnahmebeschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 20./30. Dezember 1930 aufgehoben. Die Familie J. M.-H. ist weiterhin in Zürich gemäß Konkordat zu unterstützen.